

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Gemeinde Altheim beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Umgestaltung des Soppenbachs in Heiligkreuztal. Die Maßnahme findet auf den gemeindlichen Grundstücken Flst. Nrn. 75/2 Gemarkung Heiligkreuztal, Gemeinde Altheim statt.

Der Soppenbach wird auf einer Länge von rd. 40 m um max. 2-3 m auf die rechte Gewässerseite zum gemeindeeigenen Grundstück 73 verlegt. Planungsziel ist eine Stabilisierung des linken Ufers mit naturnahen Methoden. Die Maßnahme hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete wie Natura-2000 „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (FFH-Gebiet Nr. 7922-342) etwa 270 m südlich, auf das Landschaftsschutzgebiet „Soppenbachtal“ (Nr. 4.26.038) etwa 600 m südlich, auf das Biotop „Soppenbach“ mit besonders geschützten Feldgehölzen etwa 300 m weiter nördlich und auf das Wasserschutzgebiet „Roden“ (Nr. 426007) etwa 250 m nordöstlich liegend. Auch beim Naturpark „Obere Donau“ gibt es keine negativen Auswirkungen, da es sich nur um eine kleinräumige Maßnahme handelt. Weiter kommen die Flussbausteine nur im geringen Umfang zum Einsatz und die Gewässertrübungen sind ebenfalls gering. Somit wird der Soppenbach insgesamt ökologisch aufgewertet und die Voraussetzung des § 68 Abs. 2 WHG ist gegeben.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

30.09.2019

Gez.
Svenja Herle
Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 1. Oktober 2019